

Begründung

zur vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a
der Gemeinde Kiebitzreihe

Der Bebauungsplan Nr. 5a setzt im Text (Teil B) als Dachformen Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° bis 51° bzw. 28° bis 51° fest. Diese Festsetzung kollidiert mit den einzuhaltenden Abständen (Schutzbereich) der durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden 110 kV-Freileitung. Es hat sich herausgestellt, daß die Einhaltung dieser Festsetzung im Schutzbereich der 110 kV-Freileitung nicht in jedem Fall und nicht auf allen Grundstücken einzuhalten ist, d. h., ein Satteldach mit den festgesetzten Dachneigungen würde dann keinen ausreichenden Abstand mehr zu den Hochspannungsleitungen einhalten und wäre somit unzulässig. Auf Grundstücken, die unterhalb der tiefsten Durchhängung der Freileitung liegen, sind aufgrund der Sicherheitsabstände nur noch flachgeneigte Dächer möglich.

Um die Bebauung mit Neu- oder Anbauten zu ermöglichen, soll die gestalterische Festsetzung über die Dachform bzw. Dachneigung im Schutzbereich der 110 kV-Freileitung keine Anwendung finden.

Bauanträge für diesen Bereich sind dem Versorgungsträger zur Stellungnahme vorzulegen.

Kiebitzreihe, den 25. 06. 96


Bürgermeister



Flur 5

SCHUTZBEREICH
110-KV-LEITUNG

-293.9-

BW1125
T+4

-295.2-

-322.2-

72
BW1126
WA+0

Flur 3

198/96	Tag	Name	110-KV-Ltg. Kummerfeld-Itzehoe/Mitte
Bearb.	17.4.	TU	Nr. 138
Gepr.			Schutzbereich B-Plan 5a Kiebitzreihe

PreussenElektra
Netzbetrieb Lübeck

Blatt:
Maßstab:
1:2000

